

abgegeben

am: 05. MRZ. 2020

Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Dieter Löschner
Hans-Carossa-Str. 10a 84503 Altötting

An das
Landratsamt Traunstein

Dieter Löschner
Dipl.Ing.
Landschaftsarchitekt

Hans-Carossa-Str. 10a
D-84503 Altötting
Telefon 08671-1657
Telefax 08671-84187
Mobil 0171 655 6762
e-mail altoetting@t-online.de

Datum 04.03.2020

Umweltverträglichkeit

UVP-Bericht nach § 16 UVPG zum Antrag auf

Abgrabungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegdsdorf

Antragsteller/in

Veronika und Tom Roßhuber

Eigentümer aller Grundstücke: Veronika Roßhuber

Am Lohfeld 24 83125 Eggstätt

Bearbeitung

Landschaftsarchitekt Dipl. Ing. Dieter Löschner

Hans-Carossa-Str. 10a 84503 Altötting

zum Antrag auf Abgrabungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020

Inhaltsverzeichnis	ab Seite
1 Vorhaben	5
2 Projektdaten	5
2.1 Lage im Raum, Siedlungsgebiete, umgebende Nutzungen	5
2.3 Abbaugelände (Nutzungen, Hoch-Tiefbauten, Topographie, Flächen, Massen)	7
2.4 Abbaugeräte, Anlagen, Transporte, Betriebsablauf	8
3 Natürliche Grundlagen und Prüfung der Umweltverträglichkeit	9
3.1 Naturraum, Topographie, Boden	9
3.2 FFH-Bedeutsamkeit des Vorhabens	9
3.3 Übergeordnete Planungsziele	10
Raumstruktur	10
Vorgaben der Regionalplanung zum Kiesabbau	10
Nachfolgenutzung abgebauter Lagerstätten	12
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete	13
3.4 Hydrogeologie und Wasserwirtschaft	14
4. Ökologisch wertvolle Flächen	15
4.1 Biotope und Schutzgebiete	15
4.2 Oberflächengewässer	16
4.3 Allgemeine ökologische Beschreibung	16
4.4 Tiere und Pflanzen	18
5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter	18

zum Antrag auf Abtragungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020

5.1 Auswirkungen auf Menschen (Siedlung und Erholungsraum)	18
5.2 Auswirkungen auf Menschen (Emissionen - Immissionen)	19
5.3 Reststoffe und Abfälle	20
5.4 Auswirkungen auf FFH-Flächen (FFH-Bedeutsamkeit)	20
5.5 Auswirkungen auf den Boden (Inanspruchnahme von Boden)	20
5.6 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen	21
5.7 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt; Hydrogeologie	21
5.8 Auswirkungen auf die Luft	22
5.9 Auswirkungen auf das Klima	22
5.10 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	22
5.11 Auswirkungen auf das Landschaftsbild	23
5.12 Wechselwirkungen	24
6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung und weitere Angaben	27
6.1 Charakterisierung der Bewertungsgrundlagen und der technischen Verfahren	27
6.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	27
6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	28

Folgende Gutachten wurden bei der Bewertung zugrunde gelegt:

Hydrogeologie

Hydrogeologisches Gutachten zum geplanten Kiesabbau (Trockenabbau) mit Verfüllung auf den Grundstücken Flur Nr. 357, 360 und 362 Gemarkung Untersiegsdorf, Gemeinde Siegsdorf, BGU - FPRV - 10/2016, BGU Büro für Geotechnik und Umweltfragen Dr. Schott & Dr. Straub GbR, Oktober 2016.

zum Antrag auf Abgrabungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020

Hinweis: Das Gutachten bezieht die nicht mit beantragten Grundstücke Fl.Nr. 360 und 362 noch mit ein. Bei der Bewertung im UVP-Bericht wird das berücksichtigt.

Artenschutz

Ergebnisbericht zur Vor-Ort-Begehung und Einschätzung naturschutz- und artenschutzfachlicher Belange zum Vorhaben Kiesabbau Welkam, Fl. Nr. 357 Gmkg. Untersiegsdorf, 31.05.2016,
Dipl.-Ing. Alexander Scholz (FH), Umwelt-Planungsbüro, Straßhäusl 1, 84189 Wurmsham

Lärm- und Staubschutz

Immissionsschutztechnisches Gutachten - Schallimmissionsschutz, Kiesabbau mit Wiederverfüllung bei Welkam/Siegsdorf auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Prognose und Beurteilung anlagenbezogener Geräusche zum Nachweis der Einhaltung zulässiger Immissionsrichtwerte, Proj.Nr SGD-5276-01 / 5276-01_E01.docx, 28.02.2020, Hooock&Partner Sachverständige PartG mbH, Projektbearbeitung Dipl.Ing. (FH) Judith Aigner, Proj.Leitung Dipl.Ing., Univ. Heinz Hooock

Immissionsschutztechnisches Gutachten - Luftreinhaltung, Kiesabbau mit Wiederverfüllung bei Welkham/Siegsdorf auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Prognose und Beurteilung anlagenbezogener Staubimmissionen, SGD-5276-02 / 5276-02_E01.docx 03.03.2020, Projektbearbeitung: M.Sc. Maximilian Rose, Projektleitung: Dipl. Phys. Dr. Benny Antz

zum Antrag auf Abgrabungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020

1 Vorhaben

Der Vorhabensträger stellt den Antrag auf Kiesabbaugenehmigung für das Flurstück 357, Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf. Der Antrag umfasst das gesamte Flurstück, das sich im Eigentum von Veronika Rosshuber, geb. Vajda, Am Lohfeld 24, 83125 Eggstätt befindet.

Der Antrag erfolgt für den Kiesabbau nach Bayer. Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) und für die Verfüllung nach dem Eckpunktepapier (EPP) „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen – Leitfaden zu den Eckpunkte“, LfU 2005.

Das betroffene Flurstück wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es umfasst eine Fläche von ca. 5,3 ha. Das innerhalb dieses Grundstücks geplante Abbaugelände grenzt unmittelbar an einen bereits bestehenden Standort zur Kiesgewinnung an.

2 Projektdaten

2.1 Lage im Raum, Siedlungsgebiete, umgebende Nutzungen

Das Abbaugelände befindet sich nördlich Siegsdorf (BAB-Anschlußstelle Schweinbach), südwestlich von Traundorf am Hof Welkam.

Um die Abbaufäche befinden sich folgende Siedlungsflächen

(siehe auch Lageplan auf folgender Seite)

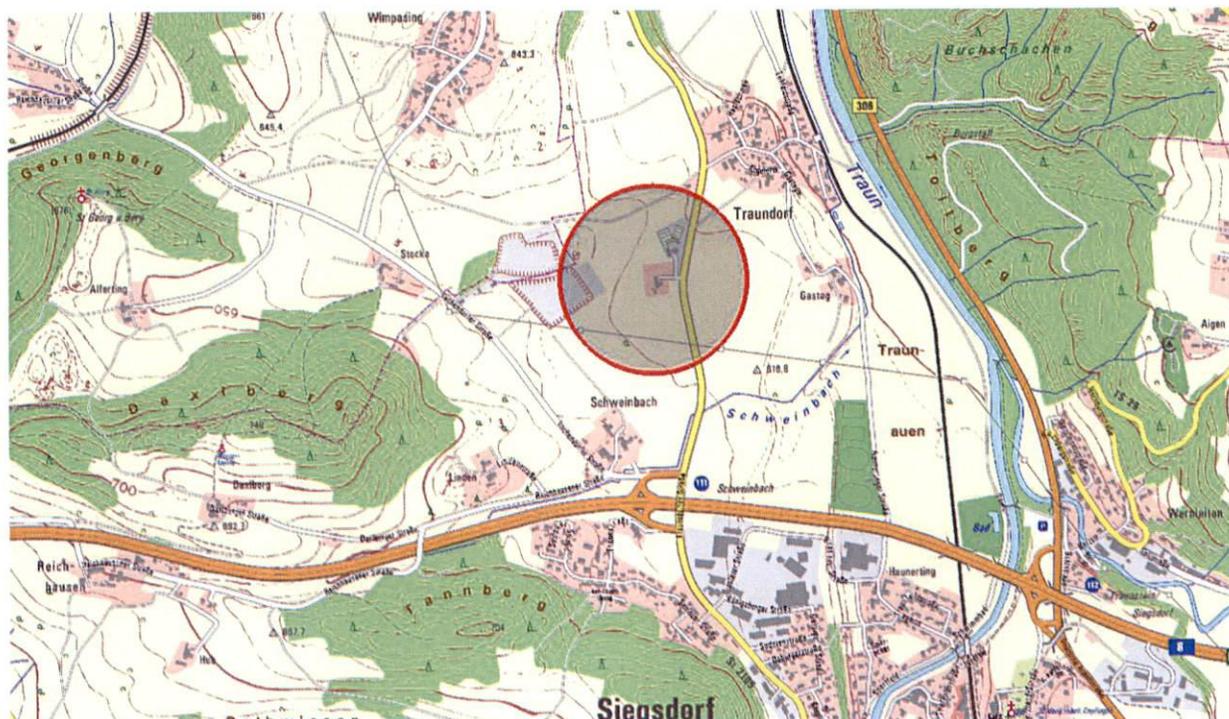
Gärtnerei Bernhard Häusler	Entfernung zum nächstgelegenen Gebäude	50	m
	... zum Wohngebäude	90	m
Siedlung Schweinbach	Entfernung zum nächstgelegenen Gebäude	180	m
Traundorf	Entfernung zum nächstgelegenen Gebäude	300	m
Wimpasing	Entfernung zum nächstgelegenen Gebäude	450	m

Der oben erwähnte Hof Welkam, bestehend aus dem Wohnhaus und landwirtschaftlichen Nebengebäuden, wird frühestens im Abbaubereich 2 abgebrochen. Derzeit wird abgeklärt, ob ein Ersatzbau auf der angrenzenden Flur 362 genehmigungsfähig ist.

zum Antrag auf Abgrabungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020



Ausschnitt aus TOP10 des LVA - nicht maßstäblich

Angrenzende sonstige Nutzungen

- | | |
|--------|--|
| Westen | Am gesamten Westrand des beantragten Kiesabbaus grenzen bestehende Kiesgruben der Firmen Kecht und Wagnerberger/Niederbichler an. |
| Süden | Im Süden der Antragsfläche befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen |
| Osten | Im Osten grenzen neben dem Hof Welkam eine eigene landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche an, die als Ausgleichsfläche eingetragen ist. Sie wurde bisher nicht fertiggestellt. Derzeit wird eine Verlegung geprüft.
Hinter Hof und Wiese grenzen die Staatsstrasse St 2105 bzw. die o.g. Gärtnerei an. |
| Norden | Im Norden befindet sich angrenzend der gemeindliche Weg Fl.Nr. 364 sowie dahinter landwirtschaftliche Nutzflächen. |

Auf den im Abstandsstreifen vorhandenen Bildstock wird im Bereich „Denkmalsschutz“ eingegangen.

zum Antrag auf Abtragungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020

2.3 Abbaugelände (Nutzungen, Hoch-Tiefbauten, Topographie, Flächen, Massen)

Zur Beschreibung des Abbaugeländes hinsichtlich Kiesabbau, Massen und öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Zusammenhänge wird auf die Antragsunterlagen des Büro Staller verwiesen.

Hier werden die für die UVP relevanten Angaben zusammengefaßt.

Eckdaten zum geplanten Kiesabbau Fl.Nr. 357 Gmkg. Haslach			
Art	Anmerkung	Masse	Einheit
Fläche (Netto)	Volumensrelevanter Erweiterungsbereich	47.500	qm
Mittlere Abbautiefe	lt. Büro Staller im Mittel 23 m	23	
Humusstärke	lt. Büro Staller im Mittel rd. 0,2 m	0,2	m
Rotlagestärke	lt. Büro Staller im Mittel 1,60 m	1,6	m
Kiesstärke	aus den o.g. Daten ergibt sich die der abbaufähige Kieskörper mit ungefähr	21	m
Grundwasser	lt. Büro Staller wird folgender Abbauabstand zum Grundwasserhöchststand eingehalten	2,0	m
Kiesvolumen	lt. Büro Staller	655.500	cbm
Rotlagevolumen	lt. Büro Staller	75.000	cbm
Humusvolumen	lt. Büro Staller	9.500	cbm

zum Antrag auf Abgrabungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020

2.4 Abbaugeräte, Anlagen, Transporte, Betriebsablauf

Nach den Angaben der Betriebsbeschreibung von Büro Staller, die auch den Angaben im Lärmschutzgutachten (Hooock&Partner, Aigner, 2020) entspricht, werden folgende Geräte eingesetzt:

- 1 Radlader oder 1 Bagger sowie 2 - 3 Dumper für das Abraumen
- 1 Radlader und/oder 1 Bagger für den Abbau von Kies und die Beladung der LKW
- 1 Radlader oder 1 Bagger für die Verfüllung und Rekultivierung
- Lkw für die Anlieferung des Verfüllmaterials und den Abtransport der Kiese, Zuladung ca. 15m³
-

Die Betriebszeiten werden mit 7:00 bis 19:00 an Werktagen angegeben, an Sonn- und Feiertagen erfolgt kein Betrieb. Es sind während der Betriebszeiten regelmäßig 2 Personen beschäftigt.

Alle Transporte erfolgen auf dem kürzestmöglichen Weg zur angrenzenden Staatsstrasse 2105.

Diese Angaben entsprechen den üblichen Werten für Kiesgrube dieser Größenordnung. Es sind keine Besonderheiten oder unüblichen Geräteausrüstungen oder daraus folgende Belastungen der Umgebung erkennbar.

Weitere Anlagen sind nicht genannt. Eine mobile Siebanlage ist anzunehmen, gehört aber ebenfalls zu den Standardausrüstungen ohne besondere Belastungsauswirkungen.

Der geplante Betriebsablauf ist im Lärmschutzgutachten (Hooock&Partner, Aigner, 2020, S. 18) ausführlich beschrieben. Die Abbaubearbeitung berücksichtigt bestmöglich Synergiemöglichkeiten, wodurch auch wiederum die Umgebungsbelastungen verringert werden.

Dies trifft in vergleichbarem Maß auch für die im Staubgutachten (Hooock&Partner, Rose, 2020) beschriebenen Abläufe, die daraus resultierenden Staubeinwirkungen und deren Bewertungen zu. Alle Vorbelastungen durch die benachbarten Kiesabbaubereiche werden detailliert abgehandelt und bei der Bewertung berücksichtigt. Es sind keine Belastungen erkennbar, die über zu erwartende und ggf. hinzunehmende Belastungen hinausgehen. Hinzunehmen sind Belastungen der Rohstoffgewinnung, die nach aktuellem technischen Stand nicht mit vertretbaren Mitteln vermeidbar oder reduzierbar sind und die an anderer Stelle vergleichbar auftreten würden.

zum Antrag auf Abgrabungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020

3 Natürliche Grundlagen und Prüfung der Umweltverträglichkeit

Im folgenden werden die natürlichen Grundlagen dargestellt und mögliche Beeinträchtigungen ermittelt und bewertet.

3.1 Naturraum, Topographie, Boden

Das Abbaugelände liegt im Naturraum „*Inn-Chiemsee-Hügelland*“ an der Grenze zum „*Salzachhügelland*“, die beide zum „*Voralpinen Hügel- und Moorland*“ gehören.

Das Grubenfeld ist Teil eines der Hauptverbreitungsgebiete der würmeiszeitlichen Moränen. Im hydrogeologischen Gutachten¹ wird auf Seite 9 die Zusammensetzung der Kiese detailliert erläutert. Hierauf wird im entsprechenden Abschnitt noch eingegangen.

Das Gelände hat überwiegend Höhen zwischen 615 bis 618 m_{üNN} und nur im Nordwesten einen markanteren Anstieg auf rd. 625 m_{üNN}. Diese Geländeerhebung wird seit vielen Jahren von Firma Kecht abgebaut. Weiter westlich baut ebenfalls seit langem die Firma Wagnerberger/Niederbichler Kies ab und verfüllt das abgebaute Gelände. Firma Kecht hat hier noch nicht mit Verfüllungen begonnen. Diese erfolgen jedoch in den älteren abgebauten Bereichen.

Der Boden wird in der Bodengütekarte von Bayern² wie auch im Bayern-Atlas plus als „mittel“ klassifiziert, mit der Bodenart „lehmiger Sand“ teilweise „sandiger Lehm“ und mit Ertragsmesszahlen von EMZ 40-49 bei insgesamt mittlerer Bodenfruchtbarkeit.

3.2 FFH-Bedeutsamkeit des Vorhabens

Im Planungsgebiet wie auch im relevanten Umfeld befinden sich keine Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) oder der Vogelschutzrichtlinie. Das nächste FFH-Gebiet befindet sich östlich der Traun in über 700 m Entfernung vom beantragten Abbaugelände. Eine Beeinflussung ist ausgeschlossen, eine Verträglichkeitsprüfung kann deshalb entfallen.

¹ Hydrogeologisches Gutachten zum geplanten Kiesabbau (Trockenabbau) mit Verfüllung auf den Grundstücken Flur Nr. 357, 360 und 362 Gemarkung Untersiegsdorf, Gemeinde Siegsdorf, BGU - FPRV - 10/2016, BGU Büro für Geotechnik und Umweltfragen Dr. Schott & Dr. Straub GbR, Oktober 2016

² Bodengütekarte von Bayern, Blatt Nr. 31 (Wasserburg a. Inn) M = 1: 100000, 1960

zum Antrag auf Abgrabungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020

3.3 Übergeordnete Planungsziele

Raumstruktur

Die Festlegungen zur Raumstruktur, Entwicklungsachsen und weiteren Zuordnungen haben vor allem Einfluss auf die grundsätzliche Sinnhaftigkeit eines Kiesabbaus. Diese ist jedoch bereits durch die Aufnahme als Vorbehaltsfläche für Kiesabbau im Regionalplan (siehe folgenden Abschnitt) bestätigt und wird nicht mehr diskutiert. Weitere Angaben siehe Abbauplanung.

Vorgaben der Regionalplanung³ zum Kiesabbau

Die fünfte Fortschreibung des Kapitels B V 6 "Bodenschätze" im Regionalplan Südostoberbayern wurde am 19.11.2005 rechtsverbindlich. Das zum Abbau beantragte Grundstück befindet sich innerhalb des im Regionalplan abgegrenzten Vorbehaltsgebietes für Kiesabbau Nr. „522K2 Gemeinden Siegsdorf und Vachendorf“.

Die zwischenzeitlich beantragte Aufstufung in ein Vorranggebiet für Sand und Kies wird aktuell geprüft. Zu den Vorbehaltsgebieten legt der Regionalplan fest:

„In den Vorbehaltsgebieten kommt der Gewinnung von Kies, Lehm und Festgestein bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu.“

(Zitat aus dem RP18, Nr. 6.2.2 Ziele)

In der Begründung zu 6.2.2 wird dazu ausgeführt:

„Vorbehaltsgebiete sind größere zusammenhängende Rohstoffgebiete, in denen aus regionalplanerischer Sicht bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht beizumessen ist. Für Abbauvorhaben in Vorbehaltsgebieten sind deshalb regelmäßig landesplanerische Überprüfungen erforderlich, in denen das besondere Gewicht der Gewinnung von Bodenschätzen gegen andere Nutzungsansprüche und gegen Ordnungspunkte im Einzelfall abzuwägen ist.“

³ Regionalplan Südostoberbayern (Region 18) Stand der 5 Fortschreibung 2005

zum Antrag auf Abtragungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020



Aus Tekturkarte „Abbau von Bodenschätzen“, Regionalplan der Region Südostoberbayern (R 18) vom 12.07.2005



In der Erläuterung gem. Nr. 6.3.1 des Regionalplanes werden folgende Grundsätze betont:

“Der Abbau der Bodenschätze ist in Abstimmung mit den Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Forstwirtschaft durchzuführen. Für die Wasserversorgung genutzte oder bedeutsame Grundwasservorkommen sollen nicht beeinträchtigt werden.

Im Interesse eines sparsamen Verbrauchs von Flächen und Rohstoffen soll auf einen möglichst vollständigen Abbau der Rohstoffe hingewirkt werden. (...)

Großflächiger Abbau soll nach einem abgestimmten Gesamtkonzept in einzelnen Abschnitten erfolgen. Voraussetzung für neue Bauabschnitte ist, dass die Rekultivierung der abgeschlossenen Bereiche erfolgt oder zumindest eingeleitet ist.”

Diese Vorgaben werden in der vorliegenden Planung wie folgt erfüllt:

- Die Belange der Wasserwirtschaft werden in der Planung durch entsprechende Datenerhebung und deren Begutachtung festgestellt. Die Vorgaben der Hydrogeologie werden berücksichtigt.

zum Antrag auf Abgrabungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020

- Der Abbau des Rohstoff Kies soll entsprechend dem RP im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorgaben vollständig erfolgen
- Das Abbauvorhaben ist in Abschnitte unterteilt. Die Rekultivierung soll spätestens zu Beginn eines neuen Abschnittes im zuvor abgebauten Abschnitt begonnen sein.

Nachfolgenutzung abgebauter Lagerstätten

Zur Nachfolgenutzung gibt der Regionalplan folgenden allgemeinen Grundsatz 6.4.1 aus:

„Abgebaute Flächen sollen Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt wieder in die Landschaft eingliedert und einer geordneten Folgenutzung zugeführt werden.

Die Art der Folgenutzung soll für jedes Abbaugebiet in einem mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Gesamtkonzept festgelegt werden. Damit sollen nach Beendigung des Abbaus eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. (Regionalplan Kapitel B V 6 Abs. 6.4.1; Grundsätze).

Auch diese Rahmenanforderungen werden erfüllt. Die Angabe im Regionalplan zum Ausgleichsmaß ist allerdings nicht mehr gültig. Seit 2015 erfolgt die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV).

Diese Ermittlung einschließlich der Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen liegt den Antragsunterlagen bereits bei. Demnach wird das Grubenfeld wieder zur landwirtschaftlichen Bodennutzung rückgeführt. Durch die lt. Begleitplanung bereits zeitlich parallel hergestellten Ausgleichsflächen auf der Trauebene bei Traundorf werden ökologisch wertvolle neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere hergestellt.

Für das Vorbehaltsgebiet 522K2 wurden im Regionalplan in Abschnitt 6.4.3.1 Einzelvorgaben formuliert.

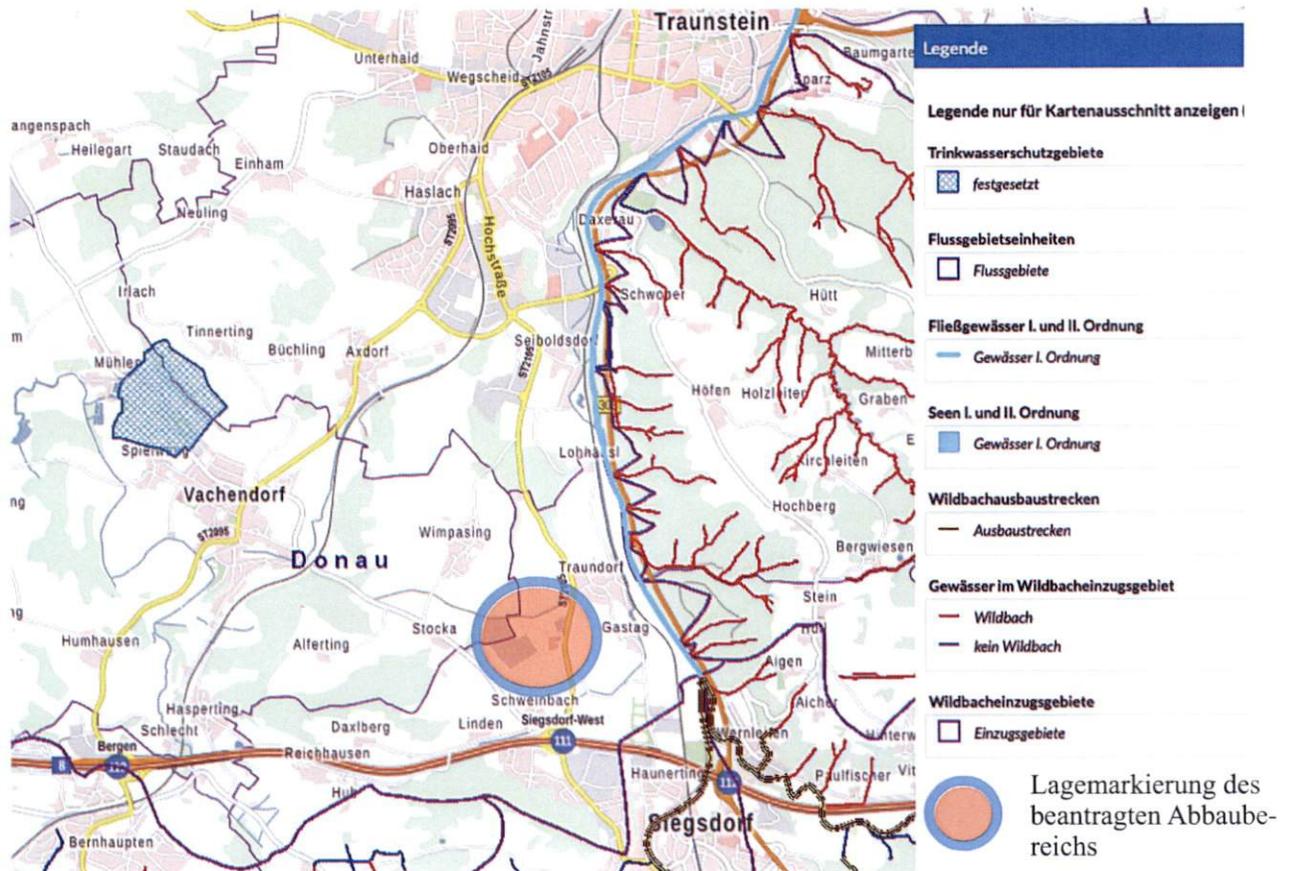
„Bei Trockenabbau im näheren Grundwassereinzugsgebiet von Trinkwassergewinnungsanlagen, die oberflächennahe Grundwasservorkommen erschließen, soll eine Wiederverfüllung mit ortsfremdem Material unterbleiben. Als Nachfolgenutzung soll eine land- bzw. forstwirtschaftliche oder eine ökologische Nachfolgefunktion vorgesehen werden.“

Da nach der folgend eingefügten Darstellung des Umweltatlas Bayern großräumig weder Einzugsgebiete noch Trinkwassergewinnungsanlagen im Umfeld des Abbauvorhabens vorhanden sind, gehört der Bereich nicht zu den hier angesprochenen Trockenabbauen.

zum Antrag auf Abtragungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020



Die Ausführung des Regionalplans zum naturschutzrechtlichen Ausgleich ist inzwischen durch die BayKompV überholt. Das dem Antrag beigelegte Begleit- und Rekultivierungskonzept sieht die Ausgleichsmaßnahmen am Abbauort vor. Dies wird im entsprechenden Abschnitt näher erläutert. Da es sich um ein relativ kleines Abbaugelände handelt, ist es am sinnvollsten die umgebenden natürlichen Bedingungen aufzunehmen und die Habitatfunktionen zu verbessern. Dadurch kann auch bei nur geringerem verfügbarem Flächenumfang eine wirksame ökologische Stärkung des Gegendes erfolgen.

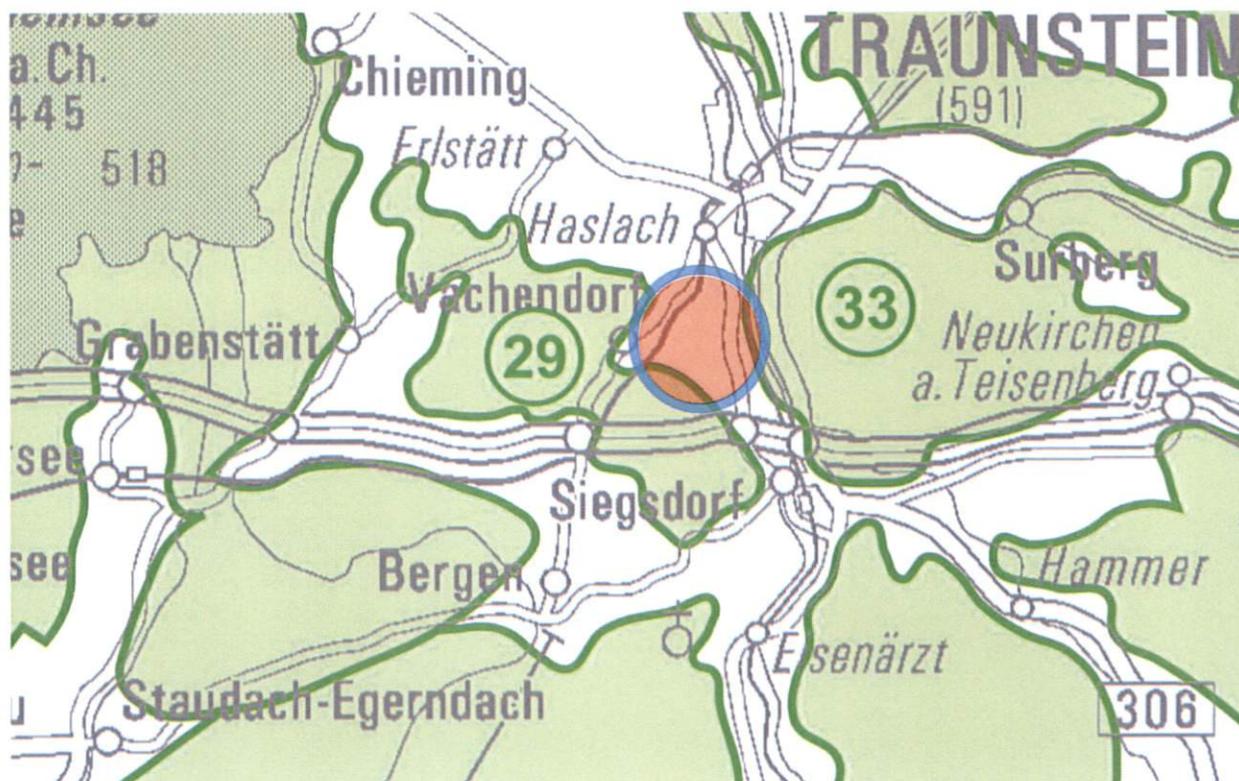
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen. Der Abbaubereich wurde im Zusammenhang mit der Festlegung des Kiesabbauvorbehalts vollständig ausgespart. Die im Westen und Osten befindlichen Gebiete 29 und 33 sind vom Abbau nicht betroffen.

zum Antrag auf Abgrabungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020



Auszug aus der Übersichtskarte zur Darstellung der Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete, Begründungskarte BI 3.1 bis 3.1.5 des Regionalplans der Region Südostoberbayern (Region 18)



Lagemarkierung des Antragsbereiches

3.4 Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Die hydrogeologische Situation wurde in einem hydrogeologischen Gutachten von BGU Dr. Schott & Dr. Straub GbR⁴ untersucht. Dabei wurden folgende Rahmenbedingungen festgestellt.

„Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes, Trinkwasserschutzgebietes und Wasservorranggebietes. Private Wasserversorgungsanlagen und Oberflä-

⁴ Hydrogeologisches Gutachten zum geplanten Kiesabbau (Trockenabbau) mit Verfüllung auf den Grundstücken Flur Nr. 357, 360 und 362 Gemarkung Untersiegsdorf, Gemeinde Siegsdorf, BGU - FPRV - 10/2016, BGU Büro für Geotechnik und Umweltfragen Dr. Schott & Dr. Straub GbR, Oktober 2016

zum Antrag auf Abgrabungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020

chengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Es besteht eine wasserwirtschaftlich günstige Situation“ (BGU&Partner Seite 11 Nr. 7.2)

„Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet mit sehr geringen Grundwassermächtigkeiten. Es liegt kein regional oder lokal bedeutsames Grundwasservorkommen vor. Es besteht eine hydrogeologisch sehr günstige Situation.“ (Dr.Schott&Dr. Straub, 2016, Seite 11 Nr. 7.3)

Bezüglich der geplanten Verfüllung konkretisiert der Gutachter die verschiedenen Verfüllmöglichkeiten aus gutachterlicher Sicht. Da eine Z0-Verfüllung gem. Eckpunktepapier beantragt wird, ist der Text um die hier nicht zutreffenden weiteren Verfüllmöglichkeiten gekürzt. Das vollständige Gutachten liegt dem Antrag bei.

„Für das geplante Abbaugbiet sind folgende Wertungen zu treffen:

Die Deckschichten über dem geringmächtig ausgebildeten Grundwasservorkommen weisen nach den Bewertungskriterien von Hölting eine geringe Schutzfunktion auf. Daher ist der Standort in die Verfüllkategorie A einzuordnen. (...) Insgesamt zeigt der Standort eine sehr günstige hydrogeologische Situation (...).“ (Dr.Schott&Dr. Straub, 2016, Seite 12 Auszug aus Nr. 7.5)

Die weiteren Angaben zu den ermittelten Grundwasserhöhen und der Fließrichtung sind im Gutachten aufgeführt und wurden bei der Antragstellung hinsichtlich der geplanten Abbautiefe berücksichtigt.

Auszug aus dem Kartendienst der Gewässerbewirtschaftung Bayern (nicht maßstäblich) mit Kennzeichnung des Abbaugebietes



4. Ökologisch wertvolle Flächen

4.1 Biotope und Schutzgebiete

Der beantragte Kiesabbau befindet sich außerhalb von Schutzgebieten aller Art. Auch Biotope oder sonstige als ökologisch wertvoll kartierte Landschaftsteile sind weder auf dem Abbaugelände, noch im Wirkraum vorhanden.

zum Antrag auf Abgrabungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020

4.2 Oberflächengewässer

Im Abbaugbiet und in der relevanten Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

4.3 Allgemeine ökologische Beschreibung

Auf der zum Abbau beantragten Fläche sind allgemein-ökologisch wertvolle Bereiche vorhanden. .

Aufgrund des Gesamteindrucks mit Gehölzbestand und der älteren Hofgebäude wurde Büro PB Scholz⁵ mit einer Überprüfung der faunistischen und floristischen Wertigkeit beauftragt. Das Gutachten ist den Antragsunterlagen beigelegt.

Zusammenfassend kann man feststellen

Das Abbaugelände selbst wurde früher als Grünland und wird seit zwei Jahren ackerbaulich genutzt. Es weist aufgrund der naturnahen Bewirtschaftungsweise ein etwas höheres Maß an Segetalvegetation auf. Dies ist bei der Bemessung des Ausgleichsbedarfs zu berücksichtigen

Der Gutachter stellt auf Seite 5 unter Nr. 4.1 fest: *„Am nördlichen Rand des untersuchten Gebietes stocken zwei kronengeschädigte Pappeln mit Sträuchern wie Schwarzer Holunder, Roter Hartriegel und Walnuss im Unterwuchs und vorgelagertem eutrophen Brennesselsaum. Entlang der nordöstlichen Gebietsgrenze verläuft eine gepflanzte Dornstrauchhecke mit Liguster, Schlehen, aufkommenden Eichen, Hain-Buchen und Rotem Hartriegel.*

Nördlich des Anwesens wurden mehrere jüngere Linden in Reihe, mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von 10 – 15 cm, gepflanzt. Im östlichen Anschluss liegt eine Obstwiese mit einzelnen jüngeren Obstbäumen und einem älteren Apfelbaum. Die jungen Obstbäume zeigen bereits in jungen Jahren Vergreisungserscheinungen auf.

Westlich, südlich und östlich des Anwesens finden sich unterschiedliche Gehölzbestände. Hier sind v. a. mehrere jüngere bis mittelalte Berg-Ahorne, einzelne Linden, Eichen und Zwetschgen zu finden.

Südlich des Wohngebäudes liegt ein weitgehend aufgelassener Garten, der durch einen südlich daran anschließenden Gehölzbestand gesäumt wird.

Zwischen der Staatsstraße und dem Anwesen befinden sich einzelne Solitär bäume wie Birken, eine Linde und eine Lärche sowie eine Fichte mit BHD von 30 – 40 cm. Im Unterwuchs befinden sich heimische Sträucher. Im südlichen Anschluss entlang der St 2105 stockt eine gepflanzte Hecke als Straßenbegleitgehölz bzw. als Sichtschutz zum Anwesen.

⁵ Umwelt-Planungsbüro Alexander Scholz, Straßhäusl 1, 84189 Wurmsham

zum Antrag auf Abgrabungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020



Am südwestlichen Rand des geplanten Abbaubereichs liegt an einer Hangkante ein kleineres Feldgehölz mit älteren Stiel-Eichen, Weiden und Fichten. Der Brusthöhendurchmesser der Eiche und der Weide liegen bei stattlichen 70 – 80 cm. Der mittlere und südliche Teil des Feldgehölzes wird durch junge Fichten und Ahorne gebildet. Hier führt eine Stromleitung von Ost nach West und die Gehölze werden wohl regelmäßig auf den Stock gesetzt. Auffällig sind hier auch die wohl illegal abgelagerten Gartenabfälle“

Die Gehölzbestände stehen nicht unter Schutz, haben jedoch Bedeutung für das Landschaftsbild, die „Allgemeinökologie“ sowie potenzielle Habitatfunktionen für saP-relevante Tierarten und sind deshalb einerseits artenschutzrechtlich zu beachten sowie auch bei der Ausgleichsermittlung zu gewichten.

Der angrenzende als Ausgleichsfläche für einen Kiesabbau der Firma Heinz Kecht eingetragene Bereich ist überwiegend noch nicht oder nicht ausreichend hergestellt und insofern zwar rechtlich, nicht jedoch fachlich zu bewerten. Davon ausgenommen ist eine Mischhecke, die angelegt wurde und sich naturnah entwickelt hat.

(Löschner 2015) Gehölze im Abbaubereich; die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt

(Löschner 2019) Feldgehölz mit Stromtrasse

zum Antrag auf Abgrabungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020



4.4 Tiere und Pflanzen

Zur Eingriffsermittlung erfolgten mehrere Ortseinsichten zu verschiedenen Jahreszeiten, eine Bewertung durch PB Alexander Scholz (Wurmsham) sowie eine Vorabstimmung mit der UNB Traunstein.

Wie im vorhergehenden Abschnitt vermerkt, sind Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten nicht auszuschließen. Zwischen Antragsteller und UNB Traunstein wurde vereinbart, dass die betroffenen Lebensraumstrukturen rechtzeitig vor wirksamen Veränderungen untersucht werden.

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

5.1 Auswirkungen auf Menschen (Siedlung und Erholungsraum)

Siedlungsflächen oder Einzelanwesen sind nicht unmittelbar von der Abbauerweiterung betroffen.

Durch den Abbau werden weder bestehende noch geplante Wohn- oder Gewerbebaugebiete räumlich behindert oder verhindert

Im Abbaubereich sind keine und im Umfeld keine gezielten Erholungsnutzungen vorhanden. Entsprechend entstehen auch keine Beeinträchtigungen.

Nutzungskonflikte mit geplanten Erholungsnutzungen bestehen ebenfalls nicht.

Der Abbau wirkt sich lediglich durch Transporte auf die weitere Umgebung aus. Die Transporte werden in der schalltechnischen Beurteilung (Hooock&Partner, Aigner, 2020) mit jeweils 20 Fuhren täglich für Ab- und Antransport angegeben. Gleichzeitig wird es dabei erst einige Jahre nach Abbaubeginn geben, wobei ein Teil dieser Lieferungen als Rückfracht erfolgen kann.

zum Antrag auf Abgrabungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020

Auf der Staatstrasse 2105 wurden auf Höhe Seiboldsdorf in 2015 bei einem Gesamtverkehr von 6892 KfZ/24h ein Anteil von 391 Schwerverkehrsfahrzeugen gezählt. Zusätzliche 20 bis 40 zusätzliche Fahrten, also ein Anteil von 5 bis 10%, liegen innerhalb des zu erwartenden Schwankungsbereiches und werden nicht als prägnant wahrgenommen. Ob ein Teil der Fahrbewegungen möglicherweise Fahrten aus anderen Kiesgruben ersetzt, wurde nicht untersucht.

5.2 Auswirkungen auf Menschen (Emissionen - Immissionen)

Nächstgelegener relevanter Immissionsort ist das Wohnhaus Welkam 2 mit der Betriebsleiterwohnung der Gärtnerei Häusler.

Bei der schalltechnischen Beurteilung kam die Gutachterin, in Nr. 7.3 Zusammenfassung, zur Schlußfolgerung „Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass der auf Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach beantragte Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung - unter Voraussetzung der Richtigkeit der in Kapitel 2 erläuterten Betriebscharakteristik sowie bei Beachtung der in Kapitel 8 genannten Schallschutzauflagen - gesichert in keinem Konflikt mit dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch anlagenbedingte Geräusche steht.“ (Hooock&Partner, Aigner, 2020, Seite 26)

Die Staubimmissionsprognose ergab, „(...) an der Südfassade des Betriebsleiterwohnhauses (BUP_1) wird der nach TA Luft geltende Grenzwert der Gesamtbelastung von 40 µg/m³ zu nicht einmal 5 % ausgeschöpft, womit aus gutachterlicher Sicht -selbst unter konservativsten Rahmenbedingungen - nicht davon auszugehen ist, dass dort eine Überschreitung des TA Luft-Grenzwertes der Gesamtbelastung auftritt, (...)“ (Hooock&Partner, Rose, 2020, Seite 28)

Sowie: „ (...), dass selbst unter konservativer Annahme einer Feinstaub-Hintergrundbelastung (PM-1 0) von 20 µg/m³ sowie einer hier prognostizierten, maximalen Zusatzbelastung von 1,7 µg/m³ durch das geplante Vorhaben und einer Vorbelastung durch die bereits bestehenden Betriebe der Wagnerberger & Niederbichler GmbH & Co. KG, der Heinz Knecht GmbH von und der Chiemgau Kies GmbH von 4,1 µg/m³ eine Grenzwertüberschreitung des nach TA Luft geltenden Immissionswertes der Gesamtbelastung von 40 µg/m³ gesichert nicht zu erwarten ist, (...)“ .

Bei Einhaltung der Vorgaben der Gutachten (Hooock&Partner, Aigner, 2020 sowie Hooock&Partner, Rose, 2020) kann gesichert davon ausgegangen werden, dass es zu keinen unzulässigen Lärm- oder Staubbelastungen kommen wird.

zum Antrag auf Abgrabungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020

5.3 Reststoffe und Abfälle

Da im Grubenbereich ausschließlich Kiesabbau und -verarbeitung jedoch keine sonstige weitergehende Produktion betrieben wird, entstehen auch keine nicht autochthonen Abfälle.

Die wirtschaftlich nicht verwertbaren Anteile des Abbaumaterials sind Reststoffe, die bis auf den Oberboden (Humus) als „autochthones Z 0“-Material vollständig zur Teilverfüllung des beantragten Abbaugeländes gem. Landschaftspflegerischer Begleitplanung verwertet werden können.

5.4 Auswirkungen auf FFH-Flächen (FFH-Bedeutsamkeit)

Es sind keine FFH-Flächen auf dem Gelände oder im zu bewertenden Umfeld vorhanden

5.5 Auswirkungen auf den Boden (Inanspruchnahme von Boden)

Durch den Kiesabbau werden bisherige landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Ein Ausgleich dieses Flächenverlustes für die Land- und Forstwirtschaft erfolgt durch die Wiederverfüllung und Rekultivierung zu neuerlich nutzbarer landwirtschaftlicher Fläche.

Auf Flächen ausserhalb des Abbaubereiches erfolgen naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Ein Ersatz für die lt. Regionalplan und der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) für Ausgleichsmaßnahme zu verwendenden Flächen ist nicht möglich. Sie dienen jedoch strukturell den land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch die Stützung der wichtigen biozönotischen Zusammenhänge, die Grundlage jeglicher Urproduktion sind.

Darüber hinaus wird kein Boden für dem Kiesabbau dienende Nutzungen dauerhaft in Anspruch genommen, da

- keine neuen dauerhaften Anlagen errichtet werden
- Zwischenlagerungen von Material ausschließlich auf bereits abgebauten oder noch abzubauenen Flächen erfolgen.
- die Zu- und Abfuhr innerhalb des Geländes vollständig auf vorhandenem Wegenetz erfolgen kann. Die Anbindung an die Staatsstrasse wird im Rahmen des Antrags geklärt. Ein Vor-abgestimmter Entwurf ist im Antrag enthalten.

zum Antrag auf Abgrabungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020

5.6 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Vom geplanten Kiesabbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 Gmkg. Haslach sind neben landwirtschaftlich genutzten Flächen auch Gehölzbestände sowie die landwirtschaftlichen Hofgebäude mit Umfeld betroffen.

„Die vorhandenen permanent nutzbaren Habitatstrukturen beschränken sich auf die Baumbestände um das Anwesen sowie die Gebäude selbst.“ (PB Scholz, 2016, S. 6 Nr. 4.2)

„Aufgrund der festgestellten Nutzung der Grünflächen und Wiesen sowie der strukturellen Ausstattung ist ein Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten im Vorhabensgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.“ (PB Scholz, 2016, Seite 9 Nr. 4.3)

Auch Amphibien sind nicht im Wirkraum des Vorhabens anzunehmen.

Die sap-relevanten Tiergruppen oder -arten Fledermäuse, Reptilien, Vögel, bedingt Tagfalter und Käfer konnten jedoch nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde in den Antragsunterlagen eine detaillierte Prüfung vor Beseitigung der Strukturen vorgesehen.

Zusammenfassung

Im Rahmen der Kurzgutachtens wurden mit hoher Sicherheit keine Hinweise auf Ausschlussstatbestände festgestellt. Wenn mit den vorgefundenen oder zumindest möglichen Arten sachgerecht umgegangen wird (z.B. Habitatersatz usw), sind keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes zu erwarten. Das Vorhaben ist aus dieser Sicht mit artenschutzfachlichen Auflagen durchführbar.

5.7 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt; Hydrogeologie

Der Grundwasserflurabstand und das Grundwasserregime ist durch die Grundwasserbeobachtung und das Fachgutachten bekannt. Die Ergebnisse wurden bei der beantragten Höhe der Abbausohle berücksichtigt. Durch den Abbau wird nicht in das Grundwasser oder den Schutzbereich eingegriffen, da die Abbausohle 2 m über dem höchsten erwarteten Grundwasserstand bleibt.

Verfüllungen sind mit Z0-Material nach EPP vorgesehen. Die Flächen sollen nach Herstellung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Aufgrund der im Fachgutachten festgestellten hydrogeologischen Gegebenheiten sind keine nachteiligen Wirkungen auf öffentliche oder private Wasserversorgungen, wasserwirtschaftliche Belange oder hinsichtlich dem allgemeinen Grundwasserschutz zu besorgen.

zum Antrag auf Abgrabungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020

Naturnahe Oberflächengewässer

Es sind keine Oberflächengewässer im Gebiet vorhanden. Die Oberflächengewässer im weiteren Umfeld sind von der Maßnahme nicht betroffen.

5.8 Auswirkungen auf die Luft

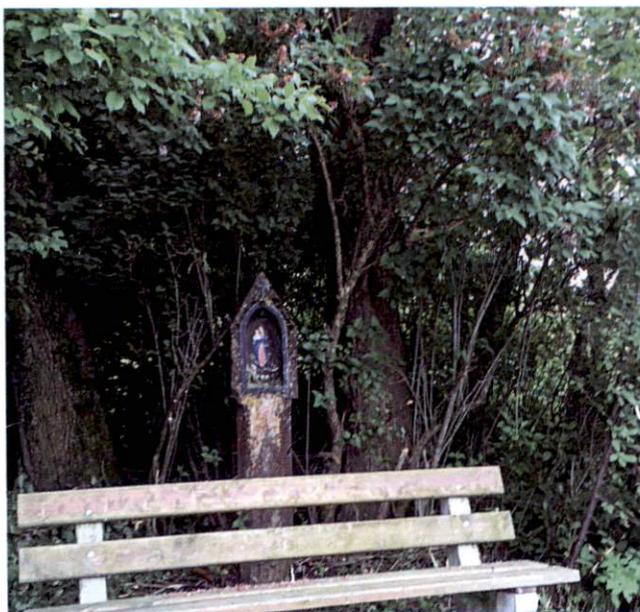
Gebiets- oder projektspezifische Schadstoffe entstehen nicht. Die bereits im Abschnitt "Emissionen - Immissionen" angesprochenen Staubemissionen beschränken sich auf immer auftretende Belastungen, die entsprechend den Gutachten die Grenzwerte deutlich unterschreiten. Vorsorge getroffen wird durch dauerhafte Maßnahmen wie die Asphaltierung und eine Reifenwaschanlage, sowie bedarfsweise Maßnahmen wie z.B. Materialbebrausung. Andere Schadstoffe als Staub und betriebsbedingte Emissionen der Geräte entstehen bei den beantragten Maßnahmen nicht.

5.9 Auswirkungen auf das Klima

Aufgrund der geringen Abbaufäche und einem Abbau ohne relevante Grundwasserbeeinflussungen sind keine zu berücksichtigenden Auswirkungen auf die klimatischen Gegebenheiten möglich.

5.10 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Im Gebiet sind ein nach dem Denkmalsschutzgesetz geschützter Bildstock vorhanden, der jedoch lagebedingt nicht gefährdet ist. Er befindet sich ausserhalb der Abbaufäche im Abstandsstreifen zum gemeindlichen Weg, innerhalb einer kleinen Gehölzgruppe.



Büro Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Dieter Löschner

Hans-Carossa-Str.10a 84503 Altötting Tel 08671 1657 Fax 84187 mobile 0171 6556762 mail info@landschaftsarchitekt.com

zum Antrag auf Abtragungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020

Der folgende Planausschnitt aus dem Denkmalsviewer (Stand 09.12.2019) zeigt die Lage und die Beschreibung des Bildstocks.



Baudenkmal	
Nummer	18916100001
Verfahrensstand	Benehmen hergestellt, nachqualifiziert.
Traditionelle Objektbezeichnung	
Funktion	Bildstock, syn. Bildsäule, syn. Bildhäuschen, syn. Ehrensäule
Adresse	Welkam 1
Beschreibung	Bildstock, Rotmarmor, Schaft mit Laterne, wohl 16. Jh.
Aktennummer	D-1-89-145-144



5.11 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Mit dem Abbau von Bodenschätzen wie Kies und Sand sind zwangsläufig zumindest zeitweise Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden.

Die neu beantragte Abbauerweiterung entspricht den bestehenden benachbarten Geländeenutzungen im Südwesten und Westen des Antragsgebietes. Im Nordosten befinden sich ein gewerblicher Betrieb (Gärtnerei) und die Staatsstrasse.

zum Antrag auf Abtragungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020

Von Westen, Norden und Osten ist das Gebiet gering einsehbar bzw. durch bestehende Abbaumaßnahmen „abgeschirmt“. Im Süden kann von der Staatsstrasse das Abbaugelände gut eingesehen werden. Hier ist es wichtig, dass der vorhandene Gehölzbestand am Hof als Sichtschutz so lange wie möglich erhalten bleibt. Rechtzeitig vor der Rodung ist dann eine abschirmende Sichtschutzpflanzung an der südlichen Grundstücksgrenze sinnvoll. Geeignet sind dabei auch raschwüchsige Gehölze wie Weiden. Da die Pflanzung aufgrund des Nachbarrechts nicht vollständig innerhalb des Grenzabstandes für den Kiesabbau möglich ist, kann sie zur Vermeidung von Rohstoffverlusten gegen Abbaueindeckung wieder entfernt werden.



(Löschner 2019) Blick von der Staatsstrasse in Richtung geplantes Abbaugelände

Bei Beachtung der Maßgabe entsteht keine überdurchschnittliche zusätzliche und vor allem keine irreversible Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

5.12 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen im Sinne z.B. additiver, kumulativer oder synergistischer Effekte von Schadstoffemissionen sind mangels betriebsspezifischer Schadstoffe nicht möglich. Aufgrund der einheitlichen Nutzungsstruktur (Landwirtschaft) ohne besondere Biotopstrukturen und ohne allgemeine Erholungsfunktionen auf der Fläche selbst sind keine sich gegenseitig beeinflussenden Nutzungskonkurrenzen vorhanden. Beurteilungsrelevante Wechselwirkungen sind somit nicht zu besorgen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden folgend tabellarisch zusammengefaßt. Danach erfolgt eine Einschätzung der die Entwicklung der Umweltstandards.

zum Antrag auf Abgrabungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter						
Schutzgut	Bedeutung der Eingriffsfläche für das Schutzgut (Bewertung Ist-Zustand)	Auswirkungen (verbale Bewertung der Veränderung)				Erheblichkeit (Gesamt)
		baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt	Raumbedeutsamkeit	
Mensch/Erholung	gering	geringes Störpotential aufgrund Umfeld	gering	gering	gering	gering
Mensch / Lärm, Staub (Immissionen)	gering	umfeldbedingt geringes Störpotential ; Reststörungen sind organisatorisch regelbar; siehe Gutachten	sehr geringes Störpotential wegen Umfeld	umfeldbedingt geringes Störpotential ; Reststörungen sind organisatorisch regelbar (Gutachten)	gering	gering
Tiere und Pflanzen	gering	mittlere Störungs- und Habitatwirkung	geringe Störungs- und Habitatwirkung	geringe Störungs- und Habitatwirkung	gering	gering
Grundwasser	gering	Schadstoffeinträge unwahrscheinlich aber möglich	keine Auswirkungen auf GW-Regime	Geringe Auswirkungen (Versickerung)	gering	gering
Oberflächenwasser	sehr gering	sehr gering	sehr gering	sehr gering	gering	sehr gering
Boden	gering	hoch (Bodenstruktur verändert)	gering	gering	gering	mittel
Klima	sehr gering	sehr gering	sehr gering	sehr gering	gering	sehr gering
Landschaft	gering	mittel	gering	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	sehr gering	sehr gering	sehr gering	sehr gering	gering	sehr gering
Werteabstufung	Allgemeine Abstufung: sehr gering - gering - mittel - hoch - sehr hoch. Bei Raumbedeutsamkeit: gering betrifft nur die Eingriffsfläche; mittel lokale Auswirkung möglich hoch weiterreichende räumliche Auswirkung; muß gesondert geprüft werden					
Erläuterung der Gesamtbewertung	Die zusammenfassende Bewertung der „Erheblichkeit“ berücksichtigt auch den Vergleich mit anderen Standorten. Eine bauliche Nutzung verändert den Standort immer grundlegend und stark, kann aber an der gewählten Stelle relativ harmlos in den Auswirkungen auf das Schutzgut sein; reversible baubedingte Wirkungen sind geringer zu bewerten, als irreversible Wirkungen.					

zum Antrag auf Abgrabungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020

Entwicklung des Umweltstandards bei Durchführung der Planung			
Bereich	Veränderung		Sonstige Entwicklungen und Hinweise oder Erläuterungen
	verbal	Stufe	
Mensch (Freizeit/Erholung, Staub, Lärm)	sehr gering	1	Der Abbaubereich hat keine Erholungsfunktion; Lärm- und Staubeinwirkungen betreffen nur einen Immissionsort und diesen in sehr geringem durch organisatorische Maßnahmen nochmals verringerten Maß
Tiere und Pflanzen (Veränderung des Erhaltungszustands der Arten)	sehr gering	1	Die positiven Folgen durch die räumlich nahegelegenen Ausgleichsmaßnahmen gleichen die geringen Nachteile vollständig aus und fördern längerfristig die ökologische Vielfalt. Es sind zwar relativ artenreiche Acker- und Wiesenflächen betroffen, diese sind aber im gesamten nahen und großräumigen Umfeld typisch, so dass der Erhaltungszustand von Arten nicht verschlechtert wird. Für Arten im Bereich der abzubrechenden Gebäude wird ggf. bedarfsgerechter Ersatz entwickelt (gutachterliche Feststellungen, wenn die Maßnahme zeitlich fixiert ist).
Boden (z.B. Produktivität, Sickerfähigkeit)	mittel	2	Die Bodenstruktur wird lokal stark verändert; Wiederherstellung nach Abbau nur mittelfristig möglich
Wasser (Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser)	gering	2	Die Versickerung wird anfänglich beschleunigt, nach Verfüllung verlangsamt.
Luft und Klima	sehr gering	1	Stäube sind während des Betriebes nicht auszuschließen; sie haben jedoch nur geringe lokale Auswirkungen (siehe Gutachten)
Landschaft (landschaftliche Eigenart)	gering	2	Der Abbaubereich ist nur gering bzw. nur teilweise einsehbar, das natürliche Landschaftsbild wird im Rahmen der Verfüllung möglichst weitgehend wieder hergestellt.
Kultur- und Sachgüter (Gefährdungen)	keine	0	Der nahegelegene Bildstock wird erhalten
Wechselwirkungen	keine	0	noch nicht genannte Wechselwirkungen sind nicht erkennbar
Erläuterung der Stufen	0 = keine zu beachtende Auswirkung; 1 = sehr geringe Auswirkung-keine Maßnahme erforderlich; 2 = geringe Auswirkungen - Maßnahmen oft bereits erforderlich; 3 = mittlere Auswirkungen - begleitende Maßnahmen immer erforderlich; 4 = starke Auswirkungen - es ist konkret zu prüfen, ob noch mit Maßnahmen abgeholfen werden kann; 5 sehr starke Auswirkungen - möglicherweise Ausschlusskriterium		

Aufgrund der Rahmenbedingungen einschließlich der nahegelegenen durchführbaren Ausgleichsmaßnahmen entstehen aus dem beantragten Abbau keine relevanten nachteiligen Auswirkungen. Die Veränderungen der Bodenstruktur und potenzielle Nachteile auf den Wasserhaushalt sind kleinräumig und in der Auswirkung hier als geringer einzustufen, als an vielen anderen Standorten.

zum Antrag auf Abtragungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020

Ein Vergleich mit der Entwicklung der Umweltstandards bei „Nichtdurchführung“ der Planung verdeutlicht, dass die Unterschiede relativ gering sind.

Entwicklung des Umweltstandards bei Nicht-Durchführung der Planung			
Bereich	Problemgewichtung		Sonstige Entwicklungen und Hinweise oder Erläuterungen
	verbal	Stufe	
Mensch	Keine	0	Die Beibehaltung der bestehenden Nutzungen hat auf die Schutzgüter weder zunehmende nachteilige, noch positiv verändernde Auswirkungen. Aufgrund der Veränderungen der Landwirtschaft und dem baulichen Zustand der landwirtschaftlichen Betriebs- und Wohngebäude sowie der Ausgleichsflächen wird sich der aktuelle Zustand und damit der aktuelle Umweltstandard allerdings auch bei „Nichtdurchführung“ der Planung erheblich verändern.
Tiere und Pflanzen	keine	0	
Boden	keine	0	
Wasser	keine	0	
Luft und Klima	keine	0	
Landschaft	keine	0	
Kultur- und Sachgüter	keine	0	
Wechselwirkungen	keine	0	

6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung und weitere Angaben

6.1 Charakterisierung der Bewertungsgrundlagen und der technischen Verfahren

Die ökologische und landschaftliche Bewertung stützt sich vor allem auf die Ergebnisse der vorliegenden Gutachten (Hydrogeologie, Artenschutz, Lärm- und Staubschutz), der artenschutzfachlichen Vorabstimmung mit der UNB und auf eigene Erkenntnisse aus mehreren Ortseinsichten über mehrere Jahre. Zusätzlich verwendet wurden zugängliche amtlichen Daten, vor allem aus der Landesplanung, der Regionalplanung, dem Naturschutz, der Denkmalspflege und der Biotopkartierung.

6.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es sind keine Probleme bekannt. Alle erforderlichen Informationen lagen vor oder wurden durch Fachgutachten erbracht.

zum Antrag auf Abgrabungsgenehmigung und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z0) der Kiesgrube Welkam auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Veronika und Tom Roßhuber

UVP-Bericht Stand 04.03.2020

6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Antragsteller, Veronika und Tom Roßhuber, planen die Errichtung einer Kiesgrube. Faktisch handelt es sich um die Erweiterung eines angrenzenden langjährig betriebenen Kiesabbaus der Firma Kecht, der zuletzt bereits auf ehemaligen Grundstücken der Antragsteller erfolgte.

Das Antragsgebiet befindet sich innerhalb des Kiesabbauvorbehaltsgebietes *522K2 Gemeinden Siegsdorf und Vachendorf* lt. Regionalplan und umfaßt nach der Betriebsbeschreibung knapp 4,7 Hektar.

Der Kiesabbau soll nach aktueller Planung innerhalb von ungefähr 15 Jahren abgeschlossen sein. Die Verfüllung mit unbelastetem gem. Eckpunktepapier soll 2 Jahre nach Abbauanfang beginnen und 3 Jahre nach Abbauende ebenfalls abgeschlossen sein. Insgesamt ist der Abschluß der Maßnahme auf Ende 2038 projektiert.

Der Abbau soll als Trockenabbau erfolgen. Er betrifft derzeit landwirtschaftlich, vorwiegend ackerbaulich und als Hofstelle genutzte landwirtschaftliche Flächen, die sich im Eigentum der Antragsteller befinden.

Die Transporte erfolgen auf sehr kurzem Weg über das eigene Grundstück zur Staatsstrasse St 2105.

Aufgrund der Vorbelastung durch mehrere genehmigte Kiesabbaugruben in der Umgebung und der Nähe eines schutzbedürftigen Immissionsortes wurde die zu erwartende Lärm- und Staubbelastung in Gutachten ermittelt. Sie ist sehr gering und kann durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen nochmals reduziert werden. So sind zeitlich-organisatorische Maßnahmen zur Lärminderung sowie Material- und Fahrwegebebrausung mit Wasser, eine Abrollstrecke und eine Reifenwaschanlage zur Staubminderung geplant und mit beantragt.

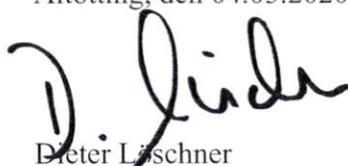
Für den Abbau- und Verfüllbetrieb sind derzeit keine BImSchG-pflichtigen Anlagen geplant. Es werden fallweise mobile Geräte nach Bedarf eingesetzt. Falls Bedarf an einer weitergehenden bzw. ortsfesten Geräteausstattung entsteht, wird diese gesondert beantragt.

Das Abbaugbiet wird zum Schutz gegen unbeabsichtigtes Betreten mit Wällen und/oder Zäunen und abschließbaren Toren in jeweils 2 m Höhe geschützt.

Der naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt auf gesonderter Fläche im Trauntal nördlich Traundorf. Einzelheiten dazu gehen aus dem Abbauantrag und den Planunterlagen hervor.

Die Rekultivierung der Abbauflächen erfolgt durch zügige Wiederherstellung der landwirtschaftlichen nach Verfüllung gemäß Planunterlagen.

Altötting, den 04.03.2020



Dieter Löschner

Büro Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Dieter Löschner

Hans-Carossa-Str.10a 84503 Altötting Tel 08671 1657 Fax 84187 mobile 0171 6556762 mail info@landschaftsarchitekt.com